

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RJ 147/03 B

.....,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. September 2004 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
S c h e n k und die Richterin S t r e f f e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 1. Juli 2003 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat der Klägerin deren außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung entspricht nicht der in § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) vorgeschriebenen Form.

Die Beklagte stützt ihre Nichtzulassungsbeschwerde allein auf den geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). In der Beschwerdebegründung muss indes die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache "dargelegt", dh schlüssig dargetan werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).

Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 1. September 2003 und die ergänzende Begründung vom 12. September 2003 nicht.

Grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts - einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung gehört es deshalb, dass in der Beschwerdebegründung eine Rechtsfrage klar formuliert und anhand der anwendbaren Rechtsnormen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und ggf des Schrifttums aufgezeigt wird, dass diese Frage noch nicht geklärt ist, weshalb aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts eine Klärung erforderlich ist, und schließlich, dass das angestrebte Revisionsverfahren diese Klärung erwarten lässt, dh die aufgeworfene Rechtsfrage entscheidungserheblich ist (stRspr, vgl BSG Beschlüsse vom 2. März 1976 - 12/11 BA 116/75 - SozR 1500 § 160 Nr 17, vom 9. Oktober 1986 - 5b BJ 174/86 - SozR 1500 § 160a Nr 59 und vom 22. Juli 1988 - 7 BAr 104/87 - SozR 1500 § 160a Nr 65; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 106 ff mwN). Es muss mithin eine Rechtsfrage klar formuliert und deren Klärungsbedürftigkeit, Klärungsfähigkeit sowie Breitenwirkung aufgezeigt werden.

In der Beschwerdebegründung wird als Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufgeführt:

"Gilt die in § 22b Abs 1 Satz 1 Fremdrentengesetz - FRG - vorgeschriebene Beschränkung auf höchstens 25 Entgeltpunkte nur beim Zusammentreffen mehrerer eigener Rentenrechte eines Berechtigten oder auch beim Zusammentreffen einer Versicherten- mit einer Hinterbliebenenrente?"

Mit dieser Fragestellung hat die Beschwerdebegründung zwar eine Rechtsfrage aufgeworfen, indes wird durch das Vorbringen der Beklagten jedenfalls die Klärungsfähigkeit dieser Rechtsfrage nicht ausreichend dargelegt.



Die Beschwerdebegründung vom 1. September 2003 beschränkt sich hinsichtlich der Ausführungen zur Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage allein auf folgenden Hinweis: "Sie betrifft Bundes- und damit revisibles Recht. Prozessrechtliche oder sonstige Hindernisse stehen der angestrebten Entscheidung nicht entgegen". Auf den Hinweis des Berichterstatters des Senats vom 8. September 2003, wonach die bisherige Begründung der Beklagten insbesondere die Darlegung der Entscheidungserheblichkeit der gestellten Rechtsfrage im Einzelfall der Klägerin anhand der Prozessgeschichte vermissen lasse, hat sich die Beklagte in ihrer ergänzenden Begründung vom 12. September 2003 darauf beschränkt, zur Prozessgeschichte Folgendes darzutun:

"Das Landessozialgericht hat seine Auffassung, die Voraussetzungen für eine Rücknahme des Bewilligungsbescheides vom 18.02.2000 gemäß § 45 SGB X lägen nicht vor, ebenso wie zuvor das Sozialgericht allein darauf gestützt, dass dieser Bescheid nach Vorgaben des BSG-Urteils vom 30.08.2001 (B 4 RA 118/00 R) rechtmäßig sei. Sollte dies vom erkennenden Senat - entsprechend der von uns vertretenen Rechtsmeinung - anders gesehen werden, könnte das angefochtene Urteil keinen Bestand haben. Die Sache wäre dann gemäß § 170 Abs 2 Satz 2 SGG an die Vorinstanz zurückzuverweisen zur Prüfung, ob die in § 45 SGB X genannten, bisher nicht geprüften Voraussetzungen für eine Rücknahme des Bescheides vom 18.02.2000 erfüllt sind (vgl insoweit 'Meyer-Ladewig: SGG-Kommentar, 7. Aufl, Rz 6d, 7 zu § 170').

Mit diesem Vorbringen hat die Beklagte die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage nicht schlüssig und substantiiert dargetan. Denn eine Rechtsfrage ist für den zu entscheidenden Streitfall nur dann rechtserheblich, wenn es auf sie in dem konkreten Rechtsfall ankommt (vgl Kummer, aaO, RdNr 138, 137 mwN). Da es im vorliegenden Fall - wie die Beklagte vorgetragen hat - um die Rücknahme eines der Klägerin Hinterbliebenenrente bewilligenden Bescheids vom 18. Februar 2000 gemäß § 45 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) geht, hätte die Beklagte in ihrem Vorbringen nicht nur die Rechtswidrigkeit dieses Ausgangsbescheids darlegen müssen, sondern auch im Einzelnen darstellen müssen, dass und weshalb aus ihrer Sicht die Voraussetzungen für eine Rücknahme des Bescheids vom 18. Februar 2000 erfüllt sind. Denn gemäß § 45 Abs 1 SGB X ist Voraussetzung für die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes nicht nur dessen Rechtswidrigkeit, sondern er darf "auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden". Dass diese Rücknahmevoraussetzungen im vorliegenden Fall gegeben sind, hat die Beklagte weder dargelegt noch behauptet; im Übrigen sind sie ausweislich der Akten auch nicht zweifelsfrei erfüllt. Sie hat vielmehr insoweit in ihrem Beschwerdevorbringen auf die Notwendigkeit einer "Prüfung" der Voraussetzungen für eine Rücknahme des Bescheides vom 18. Februar 2000 im Rahmen einer Zurückverweisung des Rechtsstreits hingewiesen. Wie der Hinweis auf die Kommentierung von Meyer-Ladewig deutlich macht, hat sie ihre Darlegungspflichten offensichtlich verkannt. Denn die Literaturstelle bezieht sich ausdrücklich auf die Revision und deren Begründetheit, nicht jedoch auf das



Beschwerdeverfahren, das hinsichtlich der Zulassungsgründe eigene Voraussetzungen hat (vgl § 160a Abs 2 Satz 2 SGG).

Mangels substantiierter Darlegungen zur Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage kann deshalb dahingestellt bleiben, ob sie - wie im Schreiben des Berichterstatters vom 14. Mai 2004 angesprochen - auf Grund weiterer Entscheidungen des BSG (zuletzt BSG Urteil vom 7. Juli 2004 - B 8 KN 10/03 R - noch nicht veröffentlicht) nicht mehr klärungsbedürftig ist und welche Bedeutung dem von der Beklagten in ihrem Schriftsatz vom 29. Juli 2004 angeführten RV-Nachhaltigkeitsgesetz zukommt.

Da die Beschwerdebegründung mithin die erforderlichen Darlegungen nicht enthält, ist die Beschwerde durch Beschluss - ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter - zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)